

---

Geschäftszahl Ve1-7-33/103vA

Innsbruck, 21.03.2005

## **Rundschreiben zum Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 95**

Aufgrund von Beschwerden wirtschaftlicher Unternehmungen, dass die Baubehörden bei Anzeigen über die Verwendung von Bauprodukten ohne Einbauzeichen (ÜA-Zeichen) oder CE-Zeichen nicht oder falsch reagieren, und auch die Anzeigen über das Inverkehrbringen von nicht CE- oder ÜA-gekennzeichneten Bauprodukten nicht verfolgt werden, sollen die im Folgenden angeführten Hinweise als Hilfestellung bei der Vollziehung des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 dienen.

### ***Verwendung von Bauprodukten***

§ 17 der Tiroler Bauordnung 2001 legt fest, dass für die Ausführung von Bauvorhaben nur Bauprodukte verwendet werden dürfen, deren Verwendbarkeit im Sinne des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 95, idgF (im Folgenden: TBAG 2001) gegeben ist. Die Baubehörden haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht im Bauverfahren (§ 32 TBO 2001) die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen.

Es ist bei der Verwendung zu unterscheiden zwischen:

- a. Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen *nicht* bestehen und
  - b. die in der Baustoffliste ÖA enthalten sind (Einbauzeichen ÜA) oder
  - c. die nicht in der Baustoffliste ÖA enthalten sind;
- d. Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen (das sind harmonisierte

Normen und anerkannte nationale Normen sowie europäische technische Zulassungen) bestehen (CE-Zeichen) und

- e. für die in der Baustoffliste ÖE bestimmte Anforderungen festgelegt wurden oder
- f. die nicht in der Baustoffliste ÖE enthalten sind.

Voraus zu schicken ist, das es keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Bauvorhaben gibt. In allen Bauvorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 entsprechen.

### **1. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen *nicht* bestehen:**

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA festgelegten Regelwerk entsprechen (oder nur unwesentlich abweichen) und das Einbauzeichen ÜA tragen.

Bei wesentlichen Abweichungen kann die Verwendbarkeit eines Bauproduktes über ein Gutachten (§ 19 TBAG 2001) nachgewiesen werden (vgl. darüber hinaus das Sonderverfahren nach § 23 TBAG 2001 für Bauprodukte, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR hergestellt worden sind).

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk bzw. dem Gutachten ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder
- b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle nachzuweisen.

Liegt ein Übereinstimmungsnachweis vor, so ist der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen ÜA am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

**Bauprodukte, die das Einbauzeichen (ÜA) tragen, haben die widerlegbare Vermutung für sich, dass sie verwendbar sind und dass die Übereinstimmung nachgewiesen ist (§ 24 Abs. 4 TBAG 2001).**

In der Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA wird festgelegt, für welche Bauprodukte die Kennzeichnung mit dem Einbauzeichen "ÜA-Zeichen" verpflichtend ist<sup>1</sup>.

Die geltende Baustoffliste ÖA ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at) beziehbar. Die

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen siehe Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at> unter der Rubrik "Baustoffliste ÖA".

Baustoffliste ÖA liegt darüber hinaus zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Fachbereich Baupolizei, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden auf.

Der dieser Richtlinie angeschlossenen zeichnerischen Darstellung im Anhang A kann eine beispielsweise Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand Dezember 2004) die Kennzeichnung mit dem Einbauzeichen ("ÜA-Zeichen") verpflichtend ist, entnommen werden.

Für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen *nicht* bestehen und die *nicht* in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gilt Folgendes:

Diese Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn sie solche Merkmale aufweisen, dass die baulichen Anlagen, in denen sie oder als die sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Instandhaltung den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an sie zu stellenden bautechnischen Erfordernissen entsprechen.

## **2. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen bestehen (CE-Zeichen):**

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation (d.h. einer harmonisierten europäischen Norm, einer europäischen technischen Zulassung oder einer auf europäischer Ebene anerkannten nationalen Norm) nachgewiesen wird, sie die CE-Kennzeichnung tragen und sie – sofern sie in der Baustoffliste ÖE angeführt sind - den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen entsprechen (oder nur unwesentlich davon abweichen).

*Hinweis:* Nicht für jedes Bauprodukt, für das die CE-Kennzeichnung gilt, sind in der Baustoffliste ÖE Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen festgelegt!

Im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Zeitschrift "OIB aktuell" des Österreichischen Institutes für Bautechnik wird regelmäßig veröffentlicht, für welche Bauprodukte die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist (vgl. auch die Kundmachung des Gegenstandes und der Fundstellen im Boten für die Tirol).

Das CE-Zeichen ersetzt sukzessive das ÜA-Zeichen. Dabei ist der im Amtsblatt der Europäischen Union für das einzelne Bauprodukt jeweils vorgesehene Koexistenzzeitraum zu beachten; dieser gibt jenen (Übergangs-)Zeitraum an, während dem eine europäische technische Spezifikation bereits anwendbar und damit die CE-Kennzeichnung bereits möglich, aber noch nicht verpflichtend ist<sup>2</sup>. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die CE-Kennzeichnung verpflichtend.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu die Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at>, Rubrik "Baustoffliste ÖA" unter der Überschrift "Übergang von der ÜA-Kennzeichnung zur CE-Kennzeichnung".

In der Baustoffliste ÖE werden die im Einzelnen für die Bauprodukte maßgebenden europäischen technischen Spezifikationen und darüber hinaus allenfalls für Österreich geltende Festlegungen, wie Verwendungszweck, Leistungsstufen oder -anforderungen angeführt<sup>3</sup>.

Die geltende Baustoffliste ÖE ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at) beziehbar. Darüber hinaus liegt die Baustoffliste ÖE zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Fachbereich Baupolizei, des Amtes der Tiroler Landesregierung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Die Bestätigung der Konformität mit den europäischen technischen Spezifikationen erfolgt durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder - falls erforderlich – durch ein Konformitätszertifikat.

Wurde die Konformität nachgewiesen, so ist der Hersteller berechtigt, die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen.

**Bauprodukte, die das CE-Zeichen tragen, haben die widerlegbare Vermutung für sich, dass sie brauchbar sind und die Konformität nachgewiesen ist (§ 12 Abs. 3 TBAG 2001).**

Der dieser Richtlinie angeschlossenen zeichnerischen Darstellung im Anhang A kann auch eine beispielsweise Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand Dezember 2004) die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen schon verpflichtend ist bzw. für welche der Koexistenzzeitraum noch nicht abgelaufen ist (diese sind mit "ÜA bzw. CE" angeführt), entnommen werden.

### **3. Aufsicht über die Bausausführung und Vorgangsweise bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur ÜA- oder CE-Kennzeichnung von Bauprodukten:**

a. Überprüfung der Einhaltung des § 17 TBO 2001 iVm den Vorschriften des TBAG 2001 im Rahmen der Aufsicht über die Bauausführung (§ 32 TBO 2001).

b. Erhebung des Sachverhaltes auf der Baustelle:

Bei Vorliegen eines konkreten, begründeten Verdachtes ist die Baubehörde zur Prüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle verpflichtet. Werden der Baubehörde also Hinweise betreffend Bauprodukte, die rechtswidrigerweise ohne das erforderliche ÜA-Zeichen oder des CE-Zeichen eingebaut werden, zur Kenntnis gebracht, so ist diesen unter Erhebung des Sachverhaltes auf der Baustelle nachzugehen.

---

<sup>3</sup> Nähere Informationen siehe Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at> unter der Rubrik "Baustoffliste ÖE".

c. Vorgesehene Maßnahmen der Baubehörde bei Verstößen:

- Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Strafverfahrens nach § 49 lit. a bzw. lit. f TBAG 2001. Die Sachverhaltserhebungen und Beweismittel sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.
- Sollte sich aus der Verwendung eines nicht dem TBAG 2001 entsprechenden Bauproduktes ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 33 TBO 2001 ergeben, so hat die Behörde dem Bauherrn die weitere Ausführung der betreffenden Teile des Bauvorhabens zu untersagen und ihm die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Ein wesentlicher Mangel des Bauproduktes besteht dann, wenn den allgemeinen bautechnischen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes in wesentlichen Punkten nicht entsprochen wird.

d. Präventive Maßnahmen:

Um schon vorab ein korrektes Vorgehen des Bauwerbers zu gewährleisten, wäre es zweckmäßig bereits anlässlich der Erörterung des Bauvorhabens (mündlich) und auch im Baubescheid (schriftlich) auf die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von Bauprodukten nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 hinzuweisen. Ein solcher Hinweis (nicht im Spruch, weil keine Auflage!) könnte lauten:

„Hinweis

Für die Ausführung des Bauvorhabens dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, deren Verwendbarkeit im Sinne des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 95, in der geltenden Fassung gegeben ist (§ 17 Tiroler Bauordnung 2001).

Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 49 Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 14.500,- Euro zu bestrafen.“

#### **4. Strafverfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001**

Zuständig zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Strafbestimmung findet sich in § 49 lit. a bzw. lit. f (allenfalls lit. d oder h) TBAG 2001. Die maßgeblichen Sachverhaltserhebungen sind jedoch – sofern die Verwendung von Bauprodukten Gegenstand des Verfahrens ist - von der Baubehörde durchzuführen, da im Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 Vorschriften für ein diesbezügliches Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörde (Betretungsrecht, Recht auf Einsichtnahme von Unterlagen etc.) fehlen. Die Höhe der Geldstrafe beträgt bis zu 14.500,- Euro. Haupttäter ist der Bauwerber, Baufirmen könnten Beitragstäter sein.

**Stand: Februar 2005**

Sollten noch Fragen zum Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 bestehen, steht die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (Tel: 0512/508-2717) gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung!

**Ergeht an:**

alle Gemeinden Tirols

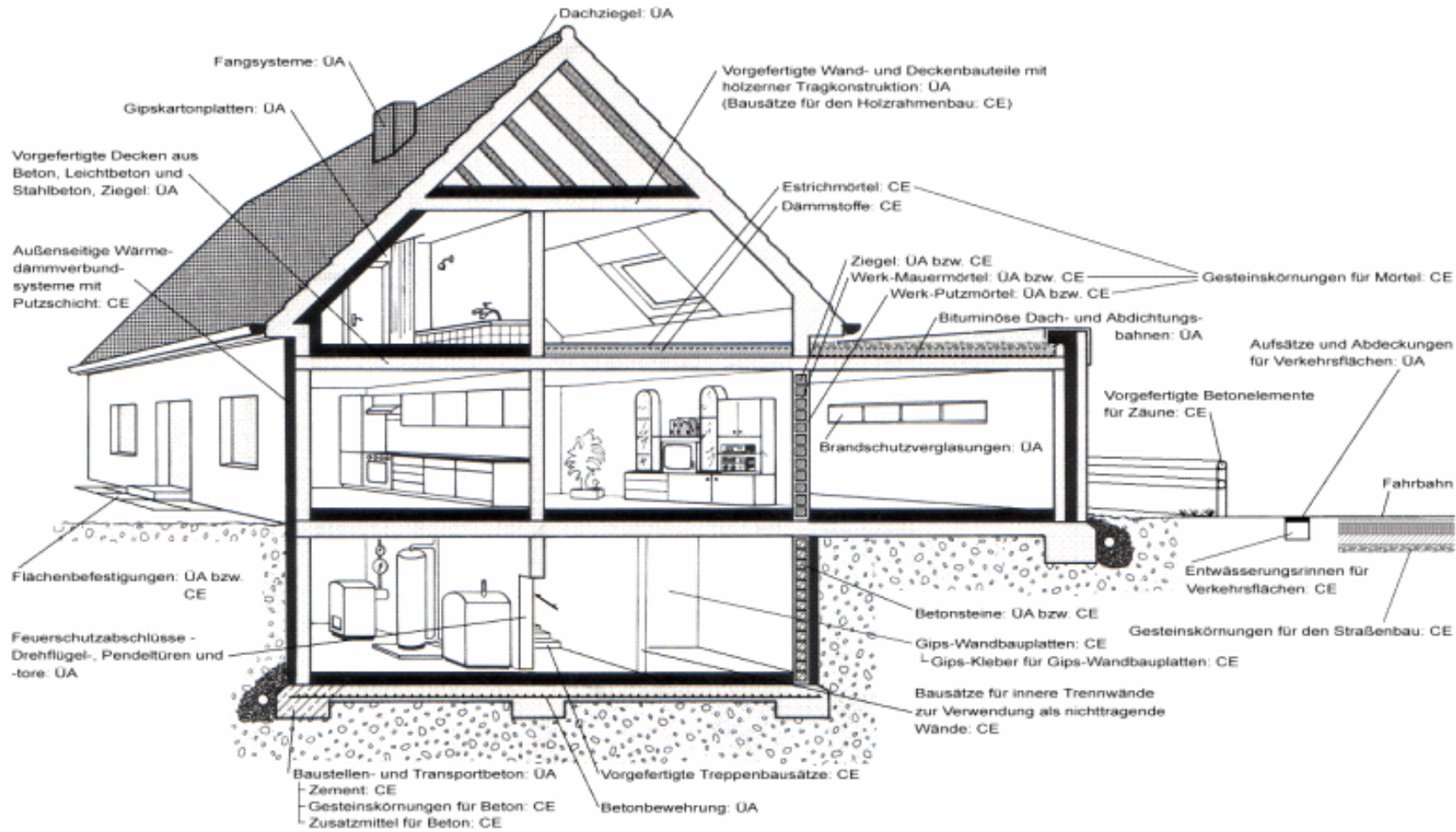
Für die Landesregierung:

Dr. Spörr

# Anhang A

## Beispiele für ÜA- und CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte

Stand: 16. Dezember 2004



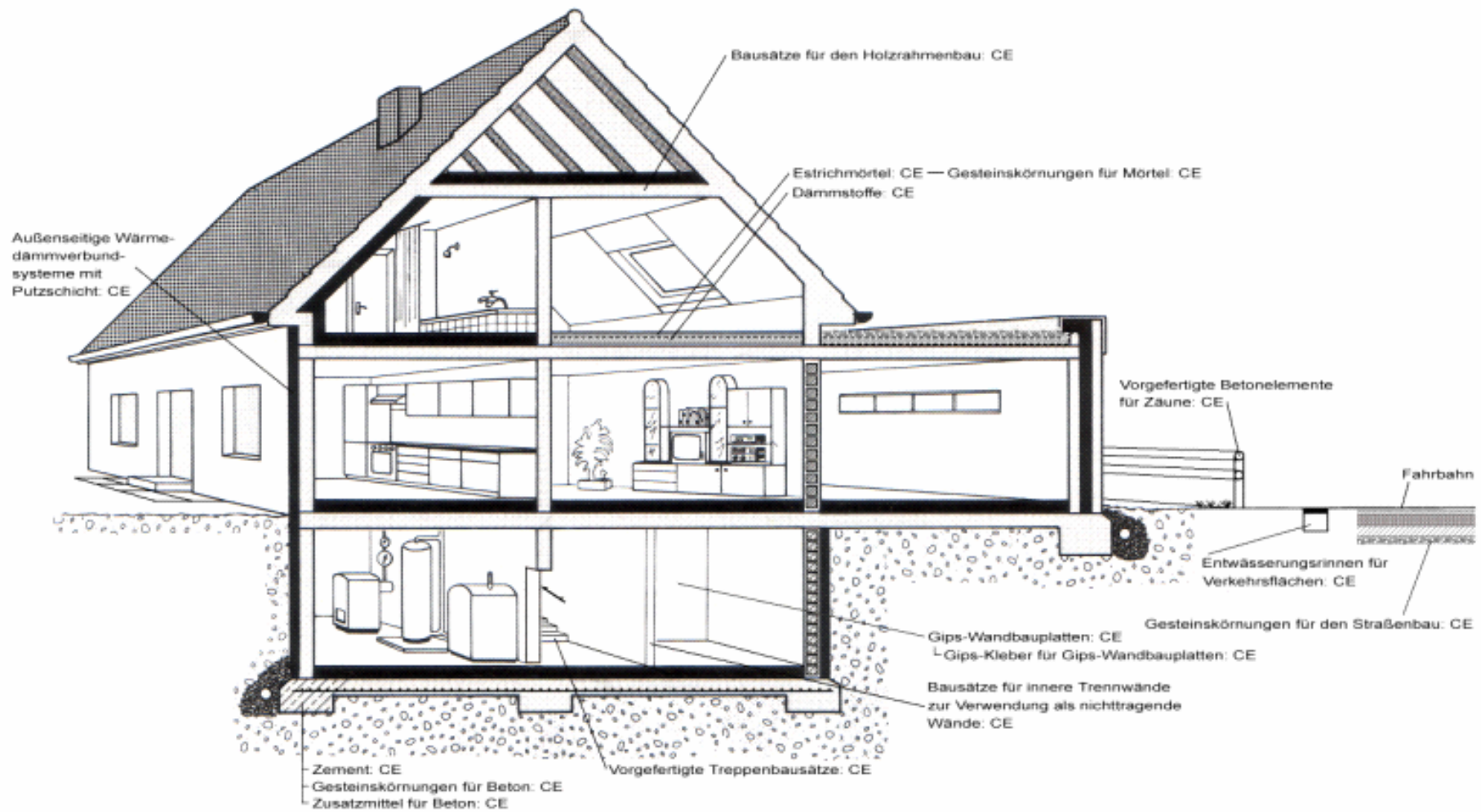
**Baustoffliste ÖA:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Baustoffliste ÖA“ - Überschrift „2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA mit 15. Dezember 2002 - Verordnung des OIB über die Baustoffliste ÖA“ - Begriff „Baustoffliste ÖA“

**Baustoffliste ÖE:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Baustoffliste ÖE“ - Überschrift „Verordnung über die Baustoffliste ÖE vom 1. Dezember 2004“ - Begriff „Baustoffliste ÖE“

**Europäische technische Spezifikationen:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Veröffentlichungen“ - Überschrift „... (Datenbank)“

## Anhang B Beispiele für CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte

Stand: 16. Dezember 2004



**Baustoffliste ÖE:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Baustoffliste ÖE“ - Überschrift „Verordnung über die Baustoffliste ÖE vom 1. Dezember 2004“ - Begriff „Baustoffliste ÖE“

**Europäische technische Spezifikationen:** [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) - Rubrik „Veröffentlichungen“ - Überschrift „... (Datenbank)“